

derherstellung beziehungsweise Sicherung des verletzten Grundrechts Unterstützung geben. Er verweist dabei auf Art. 30 Abs. 3.

Angelika Zschiech (Probleme der juristischen Garantien der grundlegenden Rechte der Bürger, S. 1178) bezeichnet die juristischen Garantien neben den politischen, ökonomischen und ideologischen Grundrechtsgarantien als eine »spezielle« Art, mit deren Hilfe die grundlegenden Rechte der Bürger unmittelbar gewährleistet bzw. geschützt werden. Dazu gehören Normen, durch die die Staatsorgane verpflichtet werden, die Rechte und Freiheiten der Bürger zu schützen, wie etwa der Ministerrat<sup>4</sup> oder kraft Verfassungsrechts (Art. 41) die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nach einfachem Gesetzesrecht die örtlichen Volksvertretungen<sup>5</sup>.

Nach Angelika Zschiech (a.a.O., S. 1181) schließt der Schutz der Rechte der Bürger mittels der juristischen Garantien ein, Rechtsverletzungen jeglicher Art vorzubeugen und Rechtsmittel zu gewähren, mit deren Hilfe die Bürger unmittelbar jeder rechtswidrigen Einschränkung oder Verletzung ihrer grundlegenden Rechte wirksam begegnen könnten (S. 1180).

26 f) Damit wird die essentielle Bedeutung des Rechtsschutzes für das subjektive Recht anerkannt. In der deutschen Rechtsentwicklung hat sich der Begriff des subjektiven (öffentlichen) Rechts gebildet, als die Abwendung von patriarchalischen, patrimonialen Vorstellungen über Berechtigungen, Verpflichtungen, Schutz- und Fürsorgepflichten vollzogen war und dem einzelnen eine Rechtsposition eingeräumt wurde, die ihn in die Lage versetzte, öffentlich-rechtliche Ansprüche nicht nur verbal geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen. (Zum Begriff und der Problematik des subjektiven (öffentlichen) Rechts vor allem: Ernst Forsthoff, S. 185 ff., mit weiteren Quellennachweisen).

Das subjektive (öffentliche) Recht ist ein Institut, das in eine bestimmte Rechtsordnung eingeschlossen ist. Diese ist so gestaltet, daß der Bürger durch Inanspruchnahme von Rechtsschutz die staatlichen Organe zu einem Tun oder einem Unterlassen zwingen kann. Dafür sind die Existenz und das Funktionieren von Organen, die andere Organe verbindlich anweisen können, unabdingbare Voraussetzung. Weitere unabdingbare Voraussetzung ist, daß diese Organe unabhängig von den von ihnen angewiesenen Organen sind. Andererseits dürfen auch die angewiesenen Organe nicht in einem generellen Unterstellungsverhältnis zu den anweisenden Organen stehen. Sonst könnten die anweisenden Organe sich in jedem beliebigen Falle an die Stelle der angewiesenen Organe setzen und würden damit verantwortlich für deren gesamtes Handeln oder Unterlassen werden. Mit anderen Worten: eine solche Rechtsordnung ist nur gegeben, wenn sie nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung strukturiert ist. Die Funktionen der Legislative und der Exekutive, mit Hilfe derer der Staat generell tätig wird, dürfen nicht den Organen übertragen sein, denen die Funktion des Rechtsschutzes im Einzelfalle zukommt. Nur so kann eine Rechtsschutzgarantie wirksam sein. Die Organe, die mit allen Attributen der Unabhängigkeit ausgestattet sind, sind im Staate mit Gewaltenteilung allein die Gerichte, deren Existenz und Funktion das subjektive (öffentliche) Recht einklagbar machen. Ob es rechtstheoretisch richtig ist, den Begriff des subjektiven (öffentlichen) Rechts von seiner

4 § 1 Abs. 8 Satz 2 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16.10.1972 (GBl. I S. 253).

5 § 2 Abs. 6 Satz 1 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).